

"ALL RISK" Reiserücktrittsversicherung

Sofern der Versicherte die Reise aus unvorhergesehenen Hindernissen absagt, bzw. Hindernissen, die der Versicherte nicht verhindern, umgehen oder beseitigen konnte, die aber zwischen Versicherungsabschluss und dem Reiseantritt entstanden sind oder aus den selben Gründen gezwungen ist die bereits angetretene Reise abzubrechen aber unter der Bedingung, dass er noch nicht 50% der geplanten Reise abgeschlossen hat, wird der Versicherer 90% der tatsächlich entstandenen Kosten erstatten, infolge beliebiger Schadensursache, ausgenommen der Reiserücktrittskosten, welche wie folgt entstanden sind:

- Fehler bei der Auswahl des Reiseziels (Bestimmungsort, Hotel, etc.) bzw. Dienstleisters;
- grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten;
- Mehrfachbuchungen oder Reservierungen mit überlappenden Reisezeiten;
- Mangelnde Bereitschaft des Versicherten zu reisen;
- Krieg, Feindseligkeiten, Kriegshandlungen oder kriegsähnliche Handlungen sowie Terrorismus jeder Art;
- Epidemien und Pandemien;
- Naturereignisse;
- Höhere Gewalt;
- Verbote und Entscheidungen der Regierung;
- nukleare Ereignisse;
- Ereignisse, die vor Versicherungsvertragsabschluss eintraten bzw. vorausgegesehen werden konnten;
- Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters;
- geplante, erwartete oder verschobene chirurgische Eingriffe, medizinische Behandlungen oder Interventionen.

Der Versicherte ist innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach Auftreten eines Reiserücktrittsgrunds gemäß dieser Bedingungen, verpflichtet die Reise beim Reiseveranstalter oder beim Beherbungsbetrieb oder Beförderer während der Reisezeit zu stornieren.

Diese Klausel ist ein Auszug aus den "Allgemeinen Reisebedingungen 243-1213" und die vollständige Bestimmung befindet sich in den angeführten [Bedingungen](#).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte über die Allianz Infolinie +385 72 100 001.